



Vorsicht: Wer nach einem harmlosen Parkrempler wegfährt, begeht eine Straftat

Unfallflucht So schnell ist man dran

Eine kleine Delle, ein leichter Kratzer reichen schon aus. Wer sich dann einfach aus dem Staub macht, begeht Unfallflucht - und das ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat. Mit brenzligen Folgen

Rund 2,4 Millionen Mal krachte es 2010 auf unseren Straßen. Nach Schätzungen des Auto Clubs Europa (ACE) wurden dabei rund 500 000 Autofahrer Opfer von Unfallflucht. Doch Unfallflucht wird hart bestraft. Gleich, ob kleiner Kratzer oder Unfall mit Totalschaden und Verletzten, Unfallflucht ist eine Straftat.

1. Wann ist der Tatbestand einer Unfallflucht erfüllt?
Wer als eventuell an einem Unfall Beteiligter nicht sofort anhält, begeht Unfallflucht. Selbst nach einem Unfall vor der eigenen Haustür darf der Fahrer nicht erst einmal zurück ins Haus gehen.

2. Wie verhalte ich mich beim Vorwurf der Unfallflucht richtig?
Nur Angaben zur Person machen. Sofern es nicht fest-

steht, dass der Beschuldigte gefahren ist, muss der Polizei und Behörden gegenüber die sogenannte Fahrereigenschaft nicht eingeräumt werden.

3. Welche Konsequenzen drohen bei Verurteilung wegen Unfallflucht?
Als Straftat (§ 142 StGB) kann Unfallflucht, im Gegensatz zu einer Ordnungswidrigkeit, mit Geldstrafe oder bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden. Zusätzlich droht dem Fahrer bei Verurteilung ein Fahrverbot von bis zu drei Monaten. Oder Führerscheinentzug, wenn ein „bedeutender Fremdschaden“ entstanden ist. Der wird in der Regel bei Schäden ab 1400 Euro angenommen. Sofern es nicht zur Entziehung der Fahrerlaubnis kommt, werden bis zu sieben Punkte in der Verkehrssünderkartei eingetragen.

4. Gibt es Fälle, in denen ein überführter Fahrer nicht bestraft wird?
Eine Unfallflucht kann der Verursacher nur vorsätzlich, also mit Absicht, begehen. Aber nur wer den Unfall bemerkt und sich gleichwohl entfernt hat, wird bestraft. Das Problem ist die Beweislage. Der Richter muss dem Angeklagten glauben, dass er den von ihm angerichteten Schaden nicht bemerkt hat. Die bloße Behauptung reicht dazu üblicherweise nicht aus. Ist ein Schaden deutlich, macht sich der Beschuldigte schnell unglaublich unwürdig.

5. Kann die Versicherung des Unfallfahrers die Regulierung verweigern?
Ja. Denn jeder Autofahrer hat gegenüber seiner Versicherung eine sogenannte Obliegenheitsverpflichtung. Die verletzt er durch

eine Unfallflucht. Bei einer Verurteilung muss die Kasko deshalb nichts zahlen, und die Haftpflicht kann bis zu 5000 Euro von ihrem Versicherten zurückfordern („Regress nehmen“).

6. Darf sich der Unfallbeteiligte kurzzeitig vom Unfallort entfernen?
Nur bei Gefahr im Verzug, wenn der Beteiligte etwa zur nächsten Notrufsäule oder Telefonzelle läuft, wenn er sofort ins Krankenhaus muss - oder wenn am Unfallort Explosionsgefahr oder eine andere Gefahr besteht.

7. Wie lange muss man auf den Fahrer des beschädigten Wagens warten?
Laut Gesetz muss ein Unfallbeteiligter eine „angemessene Zeit“ warten. Je nach Art und Schwere des Schadens, der Verkehrsdichte, der Tageszeit und Witterung sind das 20 bis 60 Minuten. Liegt ein Parkschein im Auto, muss der Unfallverursacher mindestens den Ablauf der bezahlten Parkzeit abwarten. Ist die entsprechende Wartezeit erfolglos verstrichen, muss die Polizei informiert werden.

8. Muss der Schadenverursacher den Fahrer des Wagens suchen?

Ja, wenn sich der Aufenthaltsort des Fahrers vermuten lässt, etwa in nahen Geschäften. Bei einem Unfall auf einem Supermarktparkplatz kann der Verursacher um einen Ausruf über die Lautsprecheranlage bitten. Aber vor der Suche sollte er die Polizei anrufen, damit der Unfall gemeldet ist.

9. Reicht ein Zettel mit Namen und Anschrift hinterm Scheibenwischer?
Nein. Denn es ist nicht sicher, dass eine solche Mitteilung den Empfänger auch tatsächlich erreicht. Der Zettel könnte verloren gehen oder entfernt werden.

10. Wirkt sich nachträgliche Reue strafmildernd aus?
Das kommt auf den Fall an. Das Gesetz sieht Milderung oder Absehen von Strafe vor, wenn die nachträgliche Meldung innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall erfolgt. Dabei gibt es aber drei Bedingungen:
 • Im fließenden Verkehr darf sich der Unfall nicht ereignet haben, es zählen also nur Parkschäden.
 • Ein bedeutender Fremdschaden darf nicht verursacht worden sein.
 • Die Tat darf noch nicht entdeckt worden sein. BIX

UNFALL: DAS RÄT DER ANWALT

- Jeder, der an einem Unfall oder Schaden beteiligt sein könnte, muss sofort anhalten.
- Sofort anhalten heißt, nicht erst bis zum nächsten Parkplatz weiterzufahren. Wer beispielsweise erst 300 Meter später anhält, begeht bereits Unfallflucht.
- Den anderen Beteiligten Per-

- sonalien, Autokennzeichen und Art der Beteiligung mitteilen.
- Die Unfallstelle erst verlassen, wenn alle Beteiligten ohne Zweifel damit einverstanden sind.
- Im Zweifel die Polizei anrufen, dabei Personalien und Art der Beteiligung mitteilen sowie die Anrufzeit und den Namen des auf-

- nehmenden Beamten notieren.
- Wichtig: Angaben zur Person machen, aber auf keinen Fall ein Schuldanerkennnis abgeben.



AUTO BILD-Rechtsexperte Uwe Lenhart (Frankfurt)